

Präsident v. Gerstorf: Wir werden nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, zu dem Vortrage unsrer ersten Deputation über die Eidesleistung der Juden, und ich ersuche Se. königl. Hoheit, als Referent die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Prinz Johann trägt zuvörderst das allerhöchste Decret nebst den allgemeinen Motiven vor. (s. beides in Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 812 flg.) Nach den Worten der Vektern: „diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen“, (s. Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 813, Spalte 1, Zeile 16 v. u.) äußert noch der Referent: Ich bemerke nämlich hierbei, daß durch die ständische Schrift unter Nr. 10 der Antrag an die Regierung gestellt worden war, zu untersuchen, in wiefern die Verschiedenheit der Namen der Juden im bürgerlichen Leben und in der Synagoge von Nachtheil sein könnte, weil jeder Jude mit Nennung seines Namens schwören mußte, und nicht, wie jetzt, mit dem Worte ich im vorliegenden Gesetzentwurf.

Referent Prinz Johann fährt hierauf im Vortrage der allgemeinen Motiven fort (s. a. a. D.) und trägt alsdann aus dem Deputationsberichte Folgendes vor:

Der genannte Gesetzentwurf gelangte zuerst an die zweite Kammer und wurde, nachdem er von derselben mit einigen wenigen Abänderungen angenommen worden, an die erste Kammer und von dieser an die Deputation abgegeben, welche nunmehr hierüber in Folgendem Bericht erstattet.

Was zunächst die allgemeine Frage, über die Rathslichkeit eines legislativen Vorschritts über den betreffenden Gegenstand anlangt, so kann die Deputation dieselbe aus den in den Motiven angegebenen Gründen nur bejahend beantworten.

Daß der Befehl vom 11. März 1800 viele anstößige und den rechtlichen Juden verletzende Formalitäten enthält, liegt am Tage. Eben so ist es gewiß, daß überflüssige Förmlichkeiten bei der Eidesleistung nur zu Mentalreservationen Veranlassung geben, und somit ihren eigenen Zweck gefährden. Auch spricht im Allgemeinen die Erfahrung mehr für, als gegen die Gewissenhaftigkeit der Juden bei Eidesleistungen; und in ihrer Religionslehre — mindestens nach der Auffassung der bessern unter ihnen — scheint nichts zu liegen, was in dieser Rücksicht Bedenken erregen könnte, wie sich insbesondere aus der geistreichen Schrift des hiesigen Oberrabbiners D. Frankel, „die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung,“ ersehen läßt.

Die obenerwähnten Mängel beseitigt nun der vorliegende Gesetzentwurf und wenn er keine vollkommene Parität zwischen Christen und Juden herstellt, so dürfte dies darin seine Rechtfertigung finden, daß einmal das Verhältniß des schwörenden Juden vor einem christlichen Gericht immer ein eigenthümliches bleibt und dann, daß jeder zu rasche Sprung in der Gesetzgebung zu vermeiden ist, wobei der zur Zeit noch niedrige Bildungszustand eines großen Theils der hierländischen Judenschaft und die Verhältnisse der vielen die Leipziger Messe besuchenden ausländischen Juden einer besonderen Erwägung verdienen.

Referent Prinz Johann: Ich habe nun die allgemeine Debatte zu erwarten.

D. v. Ammon: Wenn die Grenze der allgemeinen Debatte überschritten und gleichsam das Princip derselben aus dem Eie hervorgerufen werden dürfte, so würde ich die wichtige Frage beantworten: ob es denn wahr sei, daß die Achtung für die Heiligkeit des Eides unter den modernen christlichen Völkern im Sinken begriffen sei? Bekanntlich hat schon Michaelis in seiner inhaltsreichen Schrift über das mosaische Recht vor 70 Jahren diese Frage aufgeworfen und bejaht. Er hat von dem Standpunkte seiner Gegenwart aus unserer Zukunft ein sehr trauriges Prognostikon gestellt. Er hat sogar aufmerksam gemacht auf die Quellen, aus welcher diese verminderte Achtung für die Heiligkeit des Eides fließe und glaubte sie zu seiner Zeit in den überhandnehmenden Mentalreservationen zu finden, die schon zu der Zeit der Pharisäer von dem jüdischen Volke häufig mit dem Eide verbunden wurden. Dann giebt er auch häufig in dem ganzen Abschnitte seiner Schrift vom Eide zu erkennen, es möge die verminderte Achtung für die Heiligkeit desselben in der zu genauen Verknüpfung dieser Religionshandlung mit der bürgerlichen Gesetzgebung zu suchen sein. Wollte man diesen Gegenstand noch weiter verfolgen, so würden sich noch ganz andere Ursachen nachweisen lassen. Man würde vielleicht aufmerksam machen können, zuvörderst auf die traurige Erfahrung, daß die Pflicht der Wahrhaftigkeit, welche doch die eigentliche Basis des Eides ist, in den Zeitgenossen bei weitem nicht so tiefe Wurzel gefaßt hat, als man erwarten sollte. Darf man doch nicht leugnen, daß ein großer Theil unserer ästhetischen, feinen, geselligen Bildung zuletzt nichts Anderes ist, als die Kunst, angenehme, liebliche und anständige Unwahrheiten zu sagen. Daß aber dadurch die Achtung für die Heiligkeit des Eides nicht gefördert wird, liegt am Tage. Noch eine andere Quelle dieser verminderten Achtung ließe sich in der vernachlässigten Warnung Christi entdecken, die ich aus einleuchtenden Gründen hier nur in einer lateinischen Uebersetzung wiedergebe: „Nolite sanctum projicere canibus porcisve margaritas.“ Darüber nämlich sind alle christliche Kirchen einverstanden, daß nur weise, einsichtsvolle, gute, gebildete, fromme Menschen einen Eid zu leisten fähig sein können. Darauf wird aber bei den Eidesleistungen selten Rücksicht genommen. Der Dirigent spricht wohl davon: Ihr habt in der Schule gelernt und es ist Euch bekannt, daß der Eid eine heilige Handlung ist. Aber etwas ganz Anderes ist es, das einmal gehört zu haben, etwas Anderes wieder, es zu wissen, zu glauben und auf die Gesinnung, wie das ganze Leben, anzuwenden. Es möchte daher wohl jede Partei, welche der anderen den Eid anträgt, es möchte jeder Richter, der über den Eid erkennt, sich die bekannte Stelle zum Wahlspruche machen: „Odi profanum vulgus et arceo.“ So lange rohe, ungebildete, epikureische, habfüchtige, notorisch immoralische und irreligiöse Menschen zum Eide zugelassen werden, kann man immer voraussehen, daß die Zahl der Meineide sehr groß sein wird. Noch weiter möchte ich aufmerksam machen auf die Ansicht, die man häufig vom Eide als einer Zwangspflicht, gewissermaßen als einer politischen Servitut der Gewissen gefaßt hat. Diese Ansicht war schon zur Zeit der Pharisäer be-